

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
vom 16. September 2021

Aufgrund von § 7 der Friedhofsordnung wird die nachstehende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Antragstellerin und der- oder diejenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren und Entgelte sind im Voraus zu entrichten.

(2) Der Kirchenrat kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührentarif

I. Grabgebühren

(1) Reihensarggrab:	(30 Jahre Ruhezeit)	650 €
Reihenuhnennggrab:	(30 Jahre Ruhezeit)	650 €
Baumreihensarggrab:	(30 Jahre Ruhezeit)	1.650 €
Baumreihenuhnennggrab:	(30 Jahre Ruhezeit)	1.650 €
Anonymes Grab:	(30 Jahre Ruhezeit)	1.650 €
(2) Wahlsarggrab:	(30 Jahre Nutzungszeit)	750 €
Wahlurnennggrab:	(30 Jahre Nutzungszeit)	750 €

Baumwahlsarggrab:	(30 Jahre Nutzungszeit)	1.750 €
Baumwahlurnengrab:	(30 Jahre Nutzungszeit)	1.750 €
Kindergrab	(30 Jahre Nutzungszeit)	325 €
(für Verstorbene, die nicht älter als fünf Jahre geworden sind)		
Sternenkindergrab:	(30 Jahre Nutzungszeit)	150 €

Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. In den Fällen des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 der Friedhofsordnung ist der Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, für die eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wurde oder die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

II. Sonstige Gebühren/Leistungen

a) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Beisetzung	140 €
b) Gebühr für die Benutzung der Abschiedsräume pro Beisetzung	120 €
c) Zusatzgebühr für die Bestattung am Samstag [siehe §25 (4)]	250 €

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen derselben werden nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung in analoger Anwendung von § 35 Abs. 1 der Friedhofsordnung öffentlich bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, falls kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Schüttorf, den 16. September 2021

Der Kirchenrat der Ev.-ref. Kirchengemeinde Schüttorf

(Siegel)

Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender	Kirchenälteste
Pastor Johannes de Vries	Hermann Große Ruse	Gundi Glüpker